

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 54

Mittwoch, den 30. Juni

1920

Achtundsechzigster Jahrgang.

Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.
sowie bei allen Postanstalten.



Inserate

werden mit 50 Pfg. die einspaltige Petitzeile oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr
erbeten.

Ämtlicher Teil.

Kartoffelverladung.

Magistrat Essen hat noch Bedarf an Kartoffeln. Ersuche
Drathantwort, welche Mengen noch abgegeben werden können.
Gegebenfalls ist mit Lieferung an Magistrat Essen sofort zu be-
ginnen.

Provinzialkartoffelstelle.

Ich bitte die Landwirte, etwa noch zur Ablieferung vor-
handene Kartoffeln sogleich bei den bekannten Kreiskartoffel-
einkäufern anzumelden, damit diese über die noch zur Verladung
kommenden Mengen unterrichtet sind. Ich bemerke, daß außer
der Stadt Essen auch noch andere Bedarfsstellen großen Bedarf
an Kartoffeln haben und bitte ich die Landwirte, alle irgend
entbehrlichen Kartoffelmengen abzuliefern.

Veröffentlicht.

Belgard, den 28. Juni 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Zucker.

Infolge geringer Zuckerzuteilung vom Landeszuckeramt
können auf den Juli-Abschnitt der Zuckerkarte nur
500 Gramm
ausgegeben werden.

Belgard, den 29. Juni 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Zucker.

Der Juli-Abschnitt der Zuckerkarte des Kreises Köslin
wird mit

600 Gramm

beliefert.

Belgard, den 28. Juni 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Zuckerkarten.

Auf den Juliabschnitt der Zuckerkarte des Kreises
Raugard können wegen zur Zeit bestehender Zuckerknapp-
heit anstatt der aufgedruckten 750 Gramm nur 500 Gramm
Zucker ausgegeben werden.

Auf die Zuckermarken des Kommunalverbandes Stettin
Nr. 14, gültig für die Zeit vom 1. Juli bis 18. Juli und
Nr. 15, gültig für die Zeit vom 19. Juli bis 1. August
können entgegen dem Aufdrucke von 350 Gramm nur 300
Gramm ausgegeben werden.

Die Gewerbezuckermarken des Kreises Ugedom-Wollin
für den Monat Juli sind entgegen dem Aufdruck von 1000
nur mit 500 Gramm zu beliefern.

Ich ersuche die Handelsstellen des Kreises dies zu
beachten.

Belgard, den 25. Juni 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Fettausgabe.

Für die Woche vom 28. Juni bis 3. Juli 1920 werden an
die Versorgungsberechtigten

70 Gramm Butter auf Abschnitt 2 der Butterkarten,
zum Preise von 1,68 Mark für 70 Gramm ausgegeben.

Belgard, den 26. Juni 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Verordnung

über die Preise für Frühkartoffeln.

Vom 14. Juni 1920.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen
zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916
(Reichsgesetzbl. S. 401/18. August 1917 (Reichsgesetzbl.
S. 823) und auf Grund der Verordnung über die Preise
für landwirtschaftliche Erzeugnisse aus der Ernte 1920
vom 13. März 1920 (Reichsgesetzbl. S. 325) wird ver-
ordnet:

§ 1.

Der Preis für die Tonne Kartoffeln aus der Früh-
kartoffelernte 1920 darf, wenn die Lieferung zwischen
dem 1. Juli und dem 14. September 1920 einschließlich er-
folgt, 640 Mark nicht übersteigen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen be-
stimmten Stellen können für ihren Bezirk oder Teile
ihres Bezirks mit Zustimmung der Reichskartoffelstelle
den Preis für die Zeit vom 1. bis 31. Juli 1920 ein-
schließlich bis auf 700 Mark erhöhen; sie können den
Preis für die Zeit vom 1. August bis 14. September
1920 einschl. bis auf den vom 15. September 1920 ab
geltenden, demnächst festzusetzenden Preise herabsetzen. Die
Preise eines Bezirks gelten für die in diesem Bezirk er-
zeugten Kartoffeln.

Für die Abgabe durch den Erzeuger im Kleinver-
kaufe können durch den Reichsminister für Ernährung
und Landwirtschaft sowie mit Zustimmung der Reichs-
kartoffelstelle durch die im Abs. 2 Satz 1 genannten Be-
hörden oder Stellen andere Preise festgesetzt oder zuge-
lassen werden.

§ 2.

Die im § 1 oder auf Grund desselben festgesetzten
Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend
Höchstpreise.

Sie gelten für den Verkauf durch den Erzeuger und
schließen die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle
des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu
Wasser verhandelt wird, sowie die Kosten des Einladens da-
selbst ein.

§ 3.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann Ausnahmen zulassen. Er kann die Preise, soweit dies zur Sicherung rechtzeitiger Ablieferung erforderlich erscheint, für bestimmte Zeiten erhöhen oder herabsetzen.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Juni 1920.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.
Dr. Hermes.

Gesetz

über Abänderung der Leistungen und der Beiträge in der Invalidenversicherung.

Vom 20. Mai 1920.

Die verfassunggebende deutsche Nationalversammlung hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I.

1. Personen, die auf Grund der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung eine Invaliden-, Alters- oder Hinterbliebenenrente beziehen, erhalten eine Zulage zu ihrer Rente.

Die Zulage erhalten nicht:

1. Personen, die auf Grund des Gesetzes über die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen bei Dienstbeschädigung (Reichsversorgungsgesetz) eine Rente für Minderung ihrer Erwerbsfähigkeit um mehr als zwei Drittel oder eine Hinterbliebenenrente beziehen,
 2. Ausländer, die sich im Auslande aufhalten,
 3. die im § 120 Abs. 2, Satz 2, § 1276 Abs. 1, Satz 2, §§ 1277, 1531, 1536, 1541, 1544 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Gemeinden, Armenverbände, Versicherungsträger usw.
2. Die Zulage beträgt für Empfänger einer Invaliden- oder Altersrente monatlich dreißig Mark, für Empfänger einer Witwen- oder Wittverrente monatlich fünfzehn Mark, für Empfänger einer Waisenrente monatlich zehn Mark.

3. Die Zulage wird im vollen Betrage gezahlt, auch wenn der Empfänger nur einen Bruchteil der Rente erhält. Die Zulage fällt weg, wenn der Anspruch auf die Rente zum vollen Betrage ruht oder wegfällt.

4. Die Zulage wird monatlich im voraus gezahlt. Die oberste Postbehörde bestimmt, in welcher Weise die Zulage gezahlt wird.

5. Die Zulagen bilden einen Teil der Gemeinlast. Die Rechnungsstelle des Reichsversicherungsamts ermittelt den Kapitalwert der Zulage nach Maßgabe des Kapitalwerts der zugehörigen Rente. Das Reichsversicherungsamt bestimmt das Nähere.

Artikel II.

Der § 1392 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:

Bis auf weiteres wird als Wochenbeitrag erhoben

| | | | |
|---------------|-----|---------------|-------------|
| in Lohnklasse | I | Wochenbeitrag | 90 Pfennig, |
| " | II | " | 100 " |
| " | III | " | 110 " |
| " | IV | " | 120 " |
| " | V | " | 140 " |

Artikel III.

Die Vorschriften des Artikels I treten am 1. Juli 1920, die des Artikels II am 1. August 1920 in Kraft.

Artikel IV.

Die Verordnung über die Gewährung von Zulagen zu Renten aus der Invalidenversicherung vom 21. August 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1665) tritt am 30. Juni 1920 außer Kraft.

Empfänger einer Invaliden- oder Wittverrente, die nach Maßgabe jener Verordnung eine Zulage erhalten, ohne nach Artikel I Nr. 1 Abs. 2 zum Bezuge der Zulage nach Maßgabe dieses Gesetzes berechtigt zu sein, beziehen ihre Zulage bis zum 31. Dezember 1920 weiter.

Artikel V.

Für die Zeit nach dem 1. August 1920 dürfen Marken in den Werten nicht mehr verwendet werden, die nach § 1392 der Reichsversicherungsordnung in der Fas-

sung des Gesetzes, betreffend Renten in der Invalidenversicherung, vom 12. Juni 1916 (Reichsgesetzbl. S. 525) vorgeesehen sind.

Ungültig gewordene Marken können binnen zwei Jahren nach Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer bei den Markenverkaufsstellen gegen gültige Marken im gleichen Geldwert umgetauscht werden.

Berlin, den 20. Mai 1920.

Der Reichspräsident.

gez. Ebert.

Der Reichsarbeitsminister.

gez. Schlöke.

Vorstehendes allen Beteiligten zur Kenntnis.

Ich mache darauf aufmerksam, daß die vorstehenden Vorschriften, soweit es sich um die Erhöhung der Zulagen handelt, schon am 1. Juli und im übrigen am 1. August d. Js. in Kraft treten.

Belgard, den 12. Juni 1920.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

Die polnische Regierung fordert von den Abstimmungsberechtigten bei Benutzung der Abstimmungsunterlagen zur Fahrt durch den polnischen Korridor nach Ost- und Westpreußen neben dem vom zuständigen Kommissar ausgestellten Abstimmungsausweis Personalausweis mit Lichtbild.

Bei Benutzung von Zügen des öffentlichen Verkehrs durch den polnischen Korridor ist Paß und polnisches Visum erforderlich.

Die Personalausweise werden hier, Kreishaus Zimmer 14 Gebühren- und Stempelfrei mit einmonatiger Geltungsdauer ausgestellt. Desgleichen erfolgt die Ausstellung der Pässe hier. Für die Paß- und Sichtvermerkerteilung werden die im Kreisblatt Nr. 44 (Beilage) bekannt gegebenen Gebühren erhoben.

Im Uebrigen bleibt wegen der Erteilung der Pässe und Personalausweise die im Kreisblatt Nr. 30 veröffentlichte Bekanntmachung genau zu beachten.

Die Ortsvorstände wollen dies sofort ortsüblich bekanntgeben.

Belgard, den 28. Juni 1920.

Der Landrat.

Von verschiedenen Landwirten erfuhr ich, daß sich in letzter Zeit des öfteren russische Kriegsgefangene bei den Landwirten als Arbeiter anbieten. Nach einigen Tagen zeigt es sich aber fast regelmäßig, daß diese Leute nicht nur träge und faul sind, sondern die anderen in Arbeit befindlichen russischen Kriegsgefangenen von denselben aufgefordert werden, nicht so viel und solange zu arbeiten. Diese Heze erstreckt sich nicht nur auf die in der gleichen Arbeitsstelle befindlichen Russen, sondern auf den ganzen Ort. Von den Landwirten werden diese Elemente gewöhnlich kurzerhand entlassen, suchen sich eine andere Arbeitsstelle und setzen dort ihre heizerische Tätigkeit fort.

In einem Spezialfall handelte es sich um einen russischen Studenten, der perfekt deutsch sprach. Er bot sich dem Ackerbürger Sander in Beuthen (Oder) zur Arbeit an und wurde auch angestellt. Schon nach einigen Tagen hat Sander den Russen entlassen, da er die übrigen Arbeiter in derselben Weise aufhezte.

Abdruck bringe ich den Ortsvorständen zur Kenntnis und mit dem Ersuchen, mir bis 7. 7. 20 zu berichten, ob in Ihrem Bezirk ähnliche Wahrnehmungen gemacht worden sind.

Belgard, den 25. Juni 1920.

Der Landrat.

Betrifft Änderung des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes pp.

Ich weise die Herren Standesbeamten auf das in Nr. 135 des Reichsgesetzblattes abgedruckte und demnächst auch im Kreisblatt zur Veröffentlichung gelangende am 2. Juli d. Js. in Kraft tretende Gesetz über den Personenstand zur genauesten Beachtung hin.

Belgard, den 26. Juni 1920.

Der Landrat.

Aufruf für die Grenzspende.

Auf Grund meines Aufrufs vom 1. März d. Js. sind für die Grenzspende

4341,40 Mark

eingegangen, die zur Beförderung der Abstimmungsberechtigten in die gefährdeten Gebiete verwandt werden müssen und zu diesem Zwecke dem Ausschuss „Grenzspende“ des Deutschen Schutzbundes für die Grenz- und Auslandsdeutschen überwiesen worden sind. Es ist dies ein recht guter Erfolg der Sammlung, er zeugt von dem gemeinsamen Sinn unserer Bevölkerung.

Ich danke allen denen, die zu dem guten Erfolg beigetragen haben.

Die Kosten der Beförderung der abstimmungsberechtigten Bevölkerung in die gefährdeten Deutschen Lande betragen aber insgesamt 120 Millionen Mark. Der Feindbund duldet nicht, daß dieser Betrag aus staatlichen Mitteln zur Verfügung gestellt wird. Da dieser Betrag aber noch nicht zusammen gebracht ist, ist die Fortsetzung der Sammlung nötig. Ich muß deshalb eine zweite Sammlung eröffnen und bitte dringend weitere Beiträge dieser Zeitung zu überweisen. Die Zeitung wird über die Eingänge quittieren.

Belgard, den 23. Juni 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. B.: v. Oppenfeld, Kreisdeputierter.

Brandschaden durch Funkenanwurf der Lokomotiven.

Während der Sommermonate und namentlich in der Erntezeit wird von den Grundbesitzern in der Nähe von Eisenbahnlinien häufig die Bestimmung der Polizeiverordnung des Herrn Regierungspräsidenten außer Acht gelassen, wonach leicht entzündliche Gegenstände, die nicht durch feuerfeste Bedachung oder durch sonstige Schutzvorrichtungen gegen das Eindringen von Funken oder glühenden Kohlen gesichert sind, nur in angemessener Entfernung von dem nächsten Gleise gelagert werden dürfen. Diese Entfernung beträgt nach der Polizeiverordnung 38 Meter, zuzüglich der anderthalbfachen Höhe des Bahndammes. Um nun weiteren erheblichen Brandschäden vorzubeugen, werden die Ortspolizeibehörden ersucht, diejenigen Besitzer, deren Grundstücke an die Eisenbahnstrecke grenzen, anzuhalten, das geschnittene Getreide regelmäßig unmittelbar nach der Aberntung solcher Felder in der vorgeschriebenen Entfernung von der Bahn aufzustellen und die Stoppeln längs des Bahndammes in gehöriger Breite zu stürzen oder etwa 50 Meter vom Bahndamm ab eine Furche zu ziehen, damit wenigstens eine größere Ausdehnung der Brände vermieden wird.

Belgard, den 18. Juni 1920.

Der Landrat.

Wie der Herr Minister ausführt, ist es im kommenden Winter nicht mehr möglich, auf die Breunstoffversorgung der Bevölkerung die Rücksichten zu nehmen, die in den letzten beiden Jahren genommen sind; es wird vielmehr nötig werden, das zu Nutzholz geeignete Holz wieder dieser Verwendung zuzuführen, während es in den letzten beiden Jahren in großem Umfange ins Brennholz geschlagen ist. Wir bitten, die Bevölkerung in geeigneter Weise schon jetzt darauf hinzuweisen, damit sie sich bei Zeiten der Torf- und Stockholzgewinnung zuwendet, wodurch der Bedarf an besserem Brennholz fast ganz ausgedient werden kann.

Alle Oberförster überweisen auf Antrag jedem, der sich meldet, Stockholz zur Selbstverbrennung gegen Zahlung von 10 Pfennigen für ein Raummeter, ohne daß das Holz aufgefeset und abgenommen zu werden braucht.

Köslin, den 23. Mai 1920.

Preussische Regierung,

Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
gez. Wagner.

Abdruck der vorstehenden Verfügung bringe ich hiermit zur Kenntnis der Landbevölkerung des Kreises.
Belgard, den 10. Juni 1920.

Der Landrat.

Die Wahl des Gemeindevorstehers und Bauerhofsbesitzers Julius Behling zu Lenzen zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Bezirk Grüssow ist vom Herrn Oberpräsidenten unterm 11. v. Mts. bestätigt worden.

Belgard, den 29. 6. 20.

Der Landrat.

Kreiszuschüsse.

Die Magistrate, sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher, welche noch Kriegsfamilienunterstützungen bezw. Kreiszuschüsse auszahlen, ersuche ich um **möglichst umgehende** Anzeige darüber, wieviel im Monat Juni d. Js. verauslagt worden ist

a. an Kreiszuschüssen auf Grund der im November 1917 ergangenen Bestimmungen (auf dem Lande 3 M und in den Städten 5 M pro Person und Monat).

b. an erhöhten Kreiszuschüssen auf Grund der im Jahre 1918 ergangenen Bestimmungen (pro Person und Monat 3 M).

Die hierzu erforderlichen Formulare lasse ich den Magistraten, sowie den Herren Guts- und Gemeindevorstehern der noch in Frage kommenden Ortschaften zugehen. Ich mache darauf aufmerksam, daß die Anzeigen mir **bestimmt bis zum 3. Juli d. Js. spätestens** einzureichen sind, da ich bis zum 10. desselben Mts. dem Herrn Regierungspräsidenten Bericht zu erstatten habe.

Belgard, den 21. Juni 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Betrifft Reisepässe.

Meine Bekanntmachung vom 13. April d. Js. — Kreisblatt Nr. 30 — bleibt namentlich insoweit fast stets unbeachtet, als die Antragsteller ohne eine Bescheinigung des zuständigen Amtsvorstehers (Polizeiverwaltung) darüber, daß **der Antragsteller die durch die Photographie dargestellte Person ist, daß die Reise notwendig ist und daß der Erteilung des PASSES keine Bedenken entgegenstehen**, hier erscheinen.

Ich weise darauf hin, daß vorstehender Vorschritt unbedingt genügt werden muß, und daß ohne obige Bescheinigung kommende Antragsteller von jetzt ab unnachsichtig zurückgewiesen werden.

Nachstehend werden auch die Gebühren für die Reisepässe und Sichtvermerke erneut bekannt gegeben.

Die Gebühren betragen:

| | |
|---|------|
| a. für Auslandspässe | 25 M |
| für Inlandspässe | 15 " |
| für Inlandspässe im Verkehr mit dem besetzten rheinischen Gebiete, mit den Abstimmungsgebieten und mit Ostpreußen | 5 " |
| b. für einfache Ausreisefichtvermerke | 15 " |
| für Rückreisefichtvermerke | 25 " |
| für Dauerfichtvermerke | 30 " |

(Die Ausstellung der für den Verkehr mit Ostpreußen vorerst noch erforderlichen Sichtvermerke erfolgt gebührenfrei).

Bei Erteilung der Pässe und Personalausweise treten in jedem Falle noch 3 bezw. 1 M Stempelgebühren hinzu.

Die Ortsvorstände wollen diese Bekanntmachung zur Kenntnis der Beteiligten bringen.

Belgard, den 28. 6. 20.

Der Landrat.

Betrifft Anweisung zur Ausführung des Gesetzes über die Unterbringung von mittelbaren Staatsbeamten und Lehrpersonen vom 30. März 1920.

Vorstehend genannte Anweisung ist in Nr. 107 Jahrgang 1920 des deutschen Reichsanzeigers und im Ministerialblatt für die innere Verwaltung abgedruckt. Den Gemeindeverwaltungen und den übrigen in Frage kommenden Körperschaften des öffentlichen Rechts gebe ich hiervon Kenntnis.

Belgard, den 19. Juni 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Der Herr Regierungspräsident hat durch Verfügung vom 16. d. Mts. bestimmt, daß der Gutsbezirk und der Gemeindebezirk Volkow aus dem Standesamtsbezirk Wusterbarth mit dem 1. Juli 1920 ausscheiden und mit dem gleichen Zeitpunkte dem Standesamtsbezirk Wold. Tychow zugeteilt werden. Die betr. Ortsvorstände wollen dies sofort ortsüblich bekannt machen.

Belgard, den 22. Juni 1920.

Der Landrat.

Biehseuchenbeiträge für 1920.

Mit der Erledigung meiner Kreisblattbekanntmachung vom 1. März 1920 — abgedruckt in Stück 19/20 des Kreisblatts — betreffend Einsendung der Biehseuchenbeitragslisten sind trotz mehrfacher Erinnerung noch folgende Ortsvorstände rückständig:

- a. **Gemeinden:** Bulgrin, Damen, Kollak und Bumlów,
- b. **Gutsbezirke:** Althütten, Battin, Bergen, Bulgrin, Burzlaff, Buslar, Ganzkowitz, Gr. Hammerbach, Gr. Reichow, Gr. Boldekow, Jagertow, Klockow, Lankow, Lasbeck, Mandelak B. und Karfin.
- c. **Stadt:** Belgard.

Die Biehseuchenbeiträge für 1920 sind noch von folgenden Ortsvorständen nicht an die Kreiskommunalkasse hier abgeführt worden:

- a. **Gemeinden:** Bulgrin, Kollak, Damen, Kavelberg, Gr. Ramin, Kostin und Warnin.
- b. **Gutsbezirke:** Ackerhof, Althütten, Battin, Bergen, Volkow, Bulgrin, Buslar, Burzlaff, Damerow, Ganzkowitz, Hammerbach, Jagertow, Jeseritz, Kamissow, Klockow, Krampe, Lankow, Lasbeck, Mandelak B., Naffin, Nahtow, Podewils, Gr. Ramin, Karfin, Rauden, Gr. Reichow, Ritzerow, Gr. Boldekow, Warnin, Wusterbarth und Zuchen.
- c. **Stadt:** Belgard.

Der Einsendung der Biehseuchenbeitragslisten bzw. der Beiträge sehe ich **innen 10 Tagen bestimmt** entgegen, andernfalls ich die Festsetzung von Zwangsstrafen veranlassen werde.

Belgard, den 24. Juni 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Verforgungsamt Belgard.

Die Magistrate sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden ersucht, sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu geben, daß die Verforgungsstelle Belgard seit dem 21. 6. 1920 die Bezeichnung „Verforgungsamt Belgard“ führt.

Belgard, den 23. 6. 1920.

Der Landrat.

Der Weg von der Chaussee Gr. Ramin—Polzin nach der Mühle Zwirnitz wird hiermit bis auf weiteres für den öffentlichen Verkehr gesperrt. Ich ersuche die in Frage kommenden Herren Guts- und Gemeindevorsteher, dies zur Kenntnis der Fuhrwerksbesitzer zu bringen.

Belgard, den 23. Juni 1920.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 4. 6. d. Js. — abgedruckt im Kreisblatt Nr. 48 für 1920 — ersuchen wir die Verwalter der Melde- und Zahlstellen, uns bis zum 10. 7. 1920 eine Aufstellung der in den einzelnen Guts- oder Gemeindebezirken beschäftigten Arbeitnehmer einzureichen. In dieser Aufstellung sind der genaue tägliche Arbeitsverdienst sowie die etwa gewährten Sachbezüge (Unter- und Verpflegung pp.) anzugeben.

Laut Gesetz über Heraufsetzung des Grundlohnes und der Versicherungsgrenze vom 30. 4. 1920 — R. G. Bl. Nr. 64 Seite 770 sind nunmehr Arbeitnehmer bis zu einem Einkommen von 15000 Mark versicherungspflichtig.

Wir ersuchen deshalb gleichzeitig um Einsendung der betreffenden Anmeldungen.

Es wird noch darauf hingewiesen, daß gegen säumige Arbeitgeber Geldstrafen festgesetzt werden können.

Belgard, den 25. Juni 1920.

Landkrankenkasse des Kreises Belgard.

Der Vorsitzende. Graßmann.

Kollekte.

Mit dem Einsammeln der für Zwecke des Pommer-schen Krüppelpflegevereins genehmigten Kollekte ist im hiesigen Kreise der Sammler Otto Schröder aus Greifenhagen beauftragt und mit dem erforderlichen Ausweise versehen worden.

Belgard, den 18. Juni 1920.

Der Landrat.

Mit dem Einsammeln der für Zwecke des Diakonissen-Mutterhauses „Kinderheil“ genehmigten Kollekte im hiesigen Kreise ist der Sammler Bernhard Krause aus Stettin — Mee-str. 12 II — beauftragt und mit dem erforderlichen Ausweise versehen worden.

Belgard, den 19. Juni 1920.

Der Landrat.

Wanderhaushaltungsschule.

Der Betrieb der ländlichen Wanderhaushaltungsschule des Kreises, der während des Krieges vorübergehend eingestellt werden mußte, soll wieder aufgenommen werden. Es wird beabsichtigt, künftig neben dem rein haus- und landwirtschaftlichen Unterricht auch einige Unterweisungen in den Elementarfächern, in Bürgerkunde sowie in praktischen Übungen in Nadelarbeit in größerem Umfange einzuflechten. Die Wanderhaushaltungsschule hat den Zweck, den schulentlassenen Töchtern der Kleingrundbesitzer, landwirtschaftlichen Privatbeamten, ländlichen Handwerfern und kleinen Gewerbetreibenden für alle in einem ländlichen Haushalt vorkommenden Arbeiten die richtige Ausbildung zuteil werden zu lassen.

Die Magistrate, sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher, welche die Abhaltung eines Lehrganges an ihrem Ort wünschen, bitte ich, mir dies möglichst sofort mitzuteilen, damit ich in die Lage versetzt werde, bei dem Herrn Regierungspräsidenten den Antrag auf Gewährung von Staatsbeihilfen für die Lehrgänge einzureichen.

Ein Lehrgang kann abgehalten werden, wenn etwa 16 Teilnehmerinnen sich melden.

Belgard, den 15. Juni 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Jagdverpachtung.

Der unterzeichnete Jagdvorsteher beabsichtigt die gesamte Jagdnutzung auf den Grundstücken des gemeinschaftlichen Jagdbezirks in der Feldmark des Gutsbezirks Gauer ow, sowie auf den nachstehend bezeichneten, mit demselben Jagdbezirke vereinigten Grundstücken als im Wege des öffentlichen Meistgebots zu verpachten. Die in Aussicht genommenen Pachtbedingungen liegen gemäß § 21 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 (Ges. Sammlung S. 207) zwei Wochen lang und zwar vom 27. Juni bis 11. Juli öffentlich in Gauerfow im Lokal des Herrn Gastwirts Steinke aus.

Gegen die vorstehend angegebene Art der Verpachtung und gegen die Pachtbedingungen kann jeder Jagdgenosse (Grundbesitzer) während der Auslegungsfrist Einspruch beim Kreis Ausschuß zu Belgard erheben (§ 21 Absatz 4 a. a. O.).

Polzin, den 27. Juni 1920.

Der Jagdvorsteher.

Zeßke, Gutsvorsteher.

Jagdverpachtung.

Der un-erzeichnete Jagdvorsteher wird am 11. Juli 1920 nachmittags 3 Uhr im Lokal des Gastwirts Herrn Paul Steinke zu Gauerfow die gesamte Jagdnutzung auf den Grundstücken des gemeinschaftlichen Jagdbezirks in der Feldmark des Gutsbezirks Gauerfow im Wege des öffentlichen Meistgebotes auf einen 6-jährigen Zeitraum und zwar vom 1. Juni 1920 bis 31. Mai 1926 verpachten. Die Pachtbedingungen können bei dem Gastwirt Herrn Paul Steinke in Gauerfow eingesehen werden.

Polzin, den 27. Juni 1920.

Der Jagdvorsteher.

Zeßke, Gutsvorsteherstellvertreter.